



Baden-Württemberg

FINANZAMT WANGEN

Finanzamt · Postfach 1262 · 88228 Wangen (Allgäu)

Firma
Biedenkapp-Stahlbau GmbH
Pettermandstr. 24
88239 Wangen

Wangen 12.11.2020

Bearbeiter Herr Seyboldt

Telefon 07522 71-4214

Aktenzeichen 91080/06191

SG 02/01//02/02

(Bitte bei Antwort angeben)

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen

Hiermit wird zur **Vorlage** bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

Biedenkapp-Stahlbau GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Pettermandstr. 24, 88239 Wangen

(Anschrift, Sitz)

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und

☒ unter der Steuernummer 91080/06191

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE147353637

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom
Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

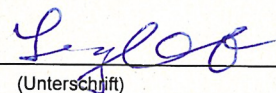
Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.10.2023

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

12.11.2020

(Datum)





(Unterschrift)

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzeamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.